

§ 5 T-GAG Selbstberechnung, Entrichtung

T-GAG - Gebrauchsabgabegesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2020

(1) Der Abgabenschuldner hat den für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Abgabebetrag selbst zu berechnen und spätestens bis zum Fälligkeitszeitpunkt an die Gemeinde zu entrichten, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Mit der Entrichtung des Abgabebetrages ist eine Abgabenerklärung einzureichen.

(2) Durch Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann bestimmt werden, daß der Abgabenschuldner zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v.H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten hat. Verbleibende Abgabenschuldigkeiten sind mit der nächsten Vorauszahlung zu entrichten, Guthaben sind dem Abgabenschuldner spätestens bis zum übernächsten Vorauszahlungstermin zu erstatten.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at